

Faktenblatt 1 – Juristische Risiken der Aufnahme von "sexueller Identität" in Artikel 3 Grundgesetz

1. Juristischer Teil

Kernaussage:

Der Begriff "sexuelle Identität" ist nicht rechtsklar definiert und würde bei Aufnahme in das Grundgesetz Rechtsunsicherheit und unvorhersehbare Nebenwirkungen erzeugen.

Rechtlicher Hintergrund:

Das Grundgesetz arbeitet vorwiegend mit klar definierten Begriffen, die auf überprüfbaren Tatsachen beruhen (z. B. Geschlecht, Religion, Herkunft). "Sexuelle Identität" ist jedoch kein feststehender und klar definierter Rechtsbegriff. Eine Verfassungsänderung mit einem unbestimmten Begriff würde daher zwangsläufig eine richterliche Definitionskompetenz erzeugen, die Gesetzgebung aushebelt.

Juristische Risiken:

- 1. **Ketteneffekte im einfachen Recht:** Anpassung des AGG, Familien-, Straf- und Schulrechts erforderlich; Gefahr widersprüchlicher Rechtsprechung auf Landesebene.
- 2. **Verfassungsrechtliche Auslegungsspielräume:** Gerichte könnten "sexuelle Identität" als Oberbegriff auch für nicht überprüfbare Selbstdefinitionen (z. B. Genderidentitäten, sexuelle Präferenzen) deuten. Schutzbereiche würden sich unkontrolliert ausweiten.
- 3. **Missbrauchspotenzial:** Vage Begriffe öffnen Tür und Tor für Strategieklagen oder politische Instrumentalisierung (Beispiel: "Giggle for Girls" in Australien Frauenplattform wegen Ausschluss biologischer Männer verklagt).
- 4. **Bestehender Schutz bereits gegeben:** Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 GG (freie Entfaltung) und Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot) decken sexuelle Orientierung und Geschlecht bereits ab. Das AGG schützt zusätzlich in Alltag und Arbeitsleben.

Fazit (juristisch):

Eine solche Ergänzung ist rechtlich redundant und praktisch riskant. Das Grundgesetz darf keine unbestimmten Begriffe enthalten, deren Inhalt erst Gerichte definieren müssten.



2. Kommunikativer Teil

Kernaussage für Gespräche:

Das Grundgesetz braucht klare Begriffe – kein Symbolgesetz, das mehr Unsicherheit schafft als Schutz.

Drei starke Argumente für die politische Kommunikation:

- 1. Rechtsklarheit ist Menschenrechtsschutz. Nur klar definierte Begriffe schützen alle unklare Begriffe schützen niemanden.
- 2. Der Schutz besteht längst. Kein Mensch darf in Deutschland wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden das regeln Art. 1–3 GG und das AGG eindeutig.
- 3. Neue Begriffe schaffen neue Konflikte. Jede Gesetzesänderung auf dieser Basis würde zu Streit um Definitionen führen genau das schwächt den Schutz, den wir sichern wollen.

Typische Gegenargumente und empfohlene Antworten

Behauptung der Befürworter	Empfohlene Antwort
"Das Grundgesetz schützt LSBTIQ*- Menschen nicht ausdrücklich."	Doch. Die Kombination aus Art. 1 (Menschenwürde), Art. 2 (freie Entfaltung) und Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) deckt alle Menschen ab – unabhängig von Orientierung oder Identität.
"Die Ergänzung würde nur Symbolcharakter haben."	Symbole gehören in politische Kommunikation, nicht in die Verfassung. Ein Grundgesetz darf keine unklaren Formulierungen tragen, weil sie verbindlich für alle Rechtsbereiche wirken.
"Andere Länder haben ähnliche Formulierungen."	Kein europäisches Land hat "sexuelle Identität" als Verfassungsbegriff. Die EU- Grundrechtecharta schützt klar "sexuelle Orientierung" – nicht Selbstdefinitionen.
"Niemand wird dadurch benachteiligt."	Doch – Frauenrechte, Sportordnungen und Schutzräume würden rechtlich angreifbar. Das zeigt die Erfahrung aus Australien und den USA.



GRUNDGESETZ SCHÜTZEN – RECHT KLAR DEFINIEREN WWW.GRUNDGESETZ-SCHUETZEN.DE

3. Fazit für Politiker

Wenn Sie das Grundgesetz ändern, ändern Sie das Fundament des Rechtsstaats. Ein unklarer Begriff im Verfassungstext erzeugt juristische Instabilität, gesellschaftliche Spaltung und schwächt den bestehenden Schutz. Klarheit schützt – Unklarheit gefährdet.